

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Seerig (FDP)**

vom 14. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Januar 2021)

zum Thema:

Impfungen in Pflegeheimen

und **Antwort** vom 28. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Feb. 2021)

Herrn Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26135
vom 14.01.2021
über Impfungen in Pflegeheimen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Berlinerinnen und Berliner leben in Einrichtungen der stationären Pflege?

Zu 1.: Am Stichtag 15.12.2019 lebten 29.069 Berlinerinnen und Berliner in einer Einrichtung der stationären Pflege (Datenquelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg). Davon wurden 28.832 Personen in der stationären Langzeitpflege betreut und gepflegt, 237 Pflegebedürftige befanden sich in einer Einrichtung der Kurzzeitpflege.

2. Wie viele Bewohnerinnen und Bewohner wurden davon bisher gegen Corona geimpft?

Zu 2.: In den vollstationären Pflegeeinrichtungen wurden mit Stand vom 21.01.2021 rd. 32.000 Impfungen gegen Covid 19 vorgenommen, inklusive bereits erfolgter Zweitimpfungen. Der zweite Impfzyklus, zur vollständigen Herstellung der Immunität, wird in den vollstationären Pflegeeinrichtungen voraussichtlich in der 5. Kalenderwoche abgeschlossen sein.

3. Wie viele Bewohnerinnen und Bewohner haben eine Impfung abgelehnt?

4. In wie vielen Fällen erfolgte die Ablehnung durch die Impflinge selbst und in wie vielen Fällen durch den Betreuer?

Zu 3. und 4.: Die Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner, die eine Impfung gegen Covid 19 abgelehnt haben, wird nicht erfasst.

5. In wie vielen Fällen konnte eine Impfung nicht erfolgen, weil die Zustimmung des Betreuers nicht vorlag?

Zu 5.: Die Beratungs- und Impfeinwilligungsgespräche für die Bewohnerinnen und Bewohner fand im Vorfeld der geplanten Impfung in den Pflegeeinrichtungen statt. Den mobilen

Impfteams lagen am Impftag keine Informationen darüber vor, aus welchen Gründen eine Impfung nicht gewünscht bzw. nicht möglich war.

6. Welche Bedeutung hat dabei für den Senat die Empfehlung des Deutschen Betreuungsgerichtstages, dass der Betreuer beim Beratungsgespräch persönlich anwesend sein müsse, da ohne diese persönliche Teilnahme seine Zustimmung zur Impfung nicht rechtskonform wäre?

Zu 6.: Eine Stellungnahme des Deutschen Betreuungsgerichtstages, wonach der Betreuer beim Beratungsgespräch persönlich anwesend sein müsse, da ohne diese persönliche Teilnahme seine Zustimmung zur Impfung nicht rechtskonform wäre, ist dem Senat nicht bekannt. Weder der Stellungnahme vom 4. Dezember 2020 noch der vom 21. Dezember 2020 ist ein solches Erfordernis zu entnehmen. Ein gesetzliches Erfordernis für eine solche persönliche Teilnahme ist zudem nicht ersichtlich.

7. Werden die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflege WGs in die Arbeit der mobilen Teams einbezogen und wie viele Personen konnten hier bereits geimpft werden?
8. Wenn keine Einbeziehung erfolgt, warum nicht?

Zu 7. und 8.: Die mobilen Impfteams werden auch Bewohnerinnen und Bewohner von Pflege-Wohngemeinschaften vor Ort gegen Covid 19 impfen. Die Institutionen werden in Kürze über die Organisation und das Vorgehen informiert.

9. Inwiefern werden Leasingkräfte in Pflegeheimen in die Impfungen durch die mobilen Teams einbezogen?

Zu 9.: Eine Impfung von Leasingkräften durch die mobilen Impfteams in vollstationären Pflegeeinrichtungen findet nicht statt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Personaldienstleistern aus dem Bereich Pflege haben aber die Möglichkeit sich in Impfzentren gegen Covid 19 impfen zu lassen.

10. Gibt es hierzu eine grundsätzliche Verfahrensweise oder entscheidet jedes mobile Impfteam Ad hoc und auf Basis des verfügbaren Impfstoffs?

Zu 10.: Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Personaldienstleistern aus dem Bereich Pflege wird grundsätzlich ein Zugang zur Impfung in Impfzentren ermöglicht.

11. Inwiefern werden externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Pflegeheimen wie Physiotherapeuten, Logotherapeuten, Ergotherapeuten in die Impfungen der mobilen Teams einbezogen?
12. Gibt es hierzu eine grundsätzliche Verfahrensweise oder entscheidet jedes mobile Impfteam Ad hoc und auf Basis des verfügbaren Impfstoffs?

Zu 11. und 12.: Eine Impfung von externen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch die mobilen Impfteams in vollstationären Pflegeeinrichtungen erfolgt nicht.

13. Werden die mobilen Teams nach Abschluss der Wiederholungsimpfungen ihre Arbeit fortsetzen und wenn ja, für welche Bevölkerungsgruppen (Eingliederungshilfe, Obdachlose, Flüchtlinge und andere Gemeinschaftsunterkünfte)?
14. Wenn nein, warum nicht?

Zu 13. und 14.: Die Planungen zur Impfung der genannten Gruppen (Eingliederungshilfe, Obdachlose, Flüchtlinge und andere Gemeinschaftsunterkünfte) werden entsprechend der Priorisierung durch die Impfverordnung vorgenommen. Dementsprechend ist derzeit der Einsatz der mobilen Impfteams im Bereich der Eingliederungshilfe nach § 3 der Impfverordnung geplant. Auf Grund der Heterogenität der darüber hinaus gehenden einzelnen zu impfenden Personengruppen und der bislang nicht planbaren Entwicklungen im Bereich der Impfstoffverfügbarkeit, ist derzeit nicht absehbar, inwiefern die mobilen Impfteams im Bereich der Wohnungslosenhilfe bzw. in den Unterkünften für Geflüchtete notwendig sein wird. Beide Personengruppen sind zudem in der Gruppe für Schutzimpfungen mit erhöhter Priorität einzuordnen.

Berlin, den 28. Januar 2021

In Vertretung
Barbara König
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung